

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/049/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung / A41 / VPI

Sachbearbeiter/in: Stefanie Pauly
-----------------------------------

**Bürgerbeteiligung bei Straßenplanungen**

Anlagen: Ablaufdiagramme im Vergleich heute zu zukünftig  
Ohne Bebauungsplan / Mit Bebauungsplanverfahren (konventionell und vereinfacht)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	17.03.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.03.2015	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorgestellten, erweiterten und vereinheitlichten Beteiligungsverfahren wird zugestimmt.

Dieses soll zukünftig bei der Straßenplanung zur Anwendung kommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den festgesetzten Rahmen einzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Durch das vorgeschlagene Beteiligungsverfahren entsteht ein höherer Personalaufwand als im Stadtplanungsamt bei der letzten Organisationsuntersuchung berücksichtigt wurde. Durch ein einheitliches und strukturiertes Beteiligungsverfahren ist der zu erwartende Aufwand jedoch geringer als dies in der Vergangenheit praktiziert wurde.		
Gesamtkosten der Maßnahme			
davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Um dem Anliegen, Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einzubinden gerecht zu werden, und um Beteiligungsverfahren zu vereinheitlichen und den Aufwand für die Verwaltung in vertretbaren Grenzen zu halten, wurden Ablaufschemata für die Bürgerbeteiligung bei Straßenplanungen ohne Bebauungsplan und mit Bebauungsplan (konventionelles und vereinfachtes Verfahren) entwickelt.

## **II. Sachvortrag**

### **1 Vorbemerkungen**

Bürgerbeteiligung kann die Akzeptanz einer Planung erhöhen und bürgerschaftliches Engagement fördern. Sie ist ein Kommunikationsprozess und geht über bloße Information hinaus.

Bürgerbeteiligung liefert Grundlagen für die Entscheidungsfindung in den politischen Gremien.

Gerade wenn es um finanzielle Lasten oder befürchtete negative Auswirkungen auf eine Immobilie oder die Lebensqualität geht, sind die Betroffenheit der Bürger und der Wunsch sich in die Planung einzubringen groß. Die Kommunikation soll nach Möglichkeit auf einer sachlichen Ebene erfolgen und setzt Kompromissfähigkeit auf beiden Seiten voraus.

Wenn es um die Einhaltung von Richtlinien sowie sonstiger bautechnischer und verkehrsrechtlicher Vorschriften, die Funktionsfähigkeit und übergeordnete Aspekte (Städtebau, Stadtentwicklung) geht, bestehen jedoch Grenzen hinsichtlich der Mitbestimmungsmöglichkeiten. Bei widersprüchlichen Bürgerinteressen gilt es zu vermitteln und Einzelinteressen gegen Interessen der Allgemeinheit abzuwägen.

Je nach Intensität und Umfang der Rückmeldungen, der Komplexität und Konflikträchtigkeit des Vorhabens und der Art des Verfahrens kann der Aufwand für die Verwaltung sehr hoch sein.

Ziel ist es, eine Vorgehensweise zu entwickeln, die den berechtigten Wünschen der Bürger nach Mitwirkung einerseits und andererseits den begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung gerecht wird, ohne dass andere wichtige Aufgaben auf Dauer vernachlässigt werden müssen.

In Schwabach soll die Bürgerbeteiligung in verschiedenen Verfahren vereinheitlicht werden. Beteiligungsverfahren für Straßenausbaumaßnahmen die nach der Erschließungsbeitragssatzung oder Straßenausbaubeitragssatzung abgerechnet werden, sollen gleich ablaufen. Dies dient auch zur Klarstellung, wann im Verfahren Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bürger / -innen bestehen.

### **2 Ausgangslage**

Seit der Einführung des Bundesbaugesetzes (heute Baugesetzbuch) sind die Bürger an der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen. Bei den vorgeschriebenen förmlichen Beteiligungsverfahren bei der Erstellung von Bauleitplänen ist der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

In Schwabach ist nach der Straßenausbaubeitragssatzung (§12) im Rahmen von Maßnahmen zum Straßenausbau eine Beteiligung der Beitragspflichtigen vor der Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen vorgeschrieben. Die

Beitragsschuldner sind dabei über die voraussichtlichen Kosten und die voraussichtliche Höhe der Beiträge zu informieren. Der zuständige Ausschuss ist über das Ergebnis der Beteiligung zu unterrichten. Nach der Erschließungsbeitragssatzung (§ 17) ist vor Planungsbeginn ein Orts- und Erörterungstermin mit den voraussichtlichen Beitragsschuldnern durchzuführen. Dies gilt nicht für Straßen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind.

Die Stadt Schwabach hat in den letzten Jahren, im Zuge von Straßenplanungen, aufwendige Verfahren zur Bürgerbeteiligungen durchgeführt. Die Beteiligung reichte von der Veröffentlichung der Pläne im Internet, Planauslagen im Bauamt mit Beratungszeiten, Begehungen vor Ort bis zu moderierten Informationsveranstaltungen. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden von der Verwaltung dokumentiert und hinsichtlich Umsetzbarkeit geprüft. Die politischen Gremien entschieden über die Ergebnisse der Beteiligung und die aus dem Beteiligungsverfahren resultierenden Planänderungen.

In der Vergangenheit wurden oft im Rahmen der Information über die Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge noch viele Änderungswünsche zur Planung vorgebracht. Diese waren eigentlich in diesem Stadium nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Hinweise, dass Planänderungen zu diesem Zeitpunkt eigentlich nicht mehr vorgesehen waren, haben zu Unverständnis bei den Beitragspflichtigen geführt. In der Vergangenheit mussten Planungen daher auch nach bereits erfolgter Beschlussfassung oft noch geändert werden, weil Bürger beispielsweise Änderungswünsche hinsichtlich privater Stellplätze und Zufahrten oder dergleichen vorgebracht hatten.

Obwohl in der Vergangenheit bei der Planung bereits viele Anregungen und Wünsche berücksichtigt wurden, hat sich in der Bürgerschaft dennoch Unmut gebildet. Es wurde gefordert, dass die Betroffenen beteiligt werden sollen, bevor eine Planung vorliegt und sich verfestigt hat. Da die Beitragspflichtigen auch die Kosten tragen (im Erschließungsbeitragsrecht 90 % bei umlagefähigen Kosten) wurde gefordert, dass die Bürger die Planung mitbestimmen können sollten und nicht nur angehört werden.

Durch den berechtigten Wunsch der Bürger nach Mitsprache ist der Aufwand der Verwaltung deutlich gestiegen. Da die personellen Kapazitäten in der Stadtverwaltung jedoch begrenzt sind, mussten in der Vergangenheit oft viele andere Projekte zurückgestellt werden.

### **3 Vorschlag zu den zukünftigen Beteiligungsverfahren im Straßenausbau**

#### **3.1 Allgemeines**

Rechtzeitig vor Beginn des Beteiligungsprozesses wird im Internet und im Stadtblick darüber informiert. Termine, Planunterlagen und die Ergebnisse der Beteiligung sind, soweit sie vorliegen und es das Verfahren zulässt, im Internet abrufbar.

#### **3.2 Straßenplanung ohne Bebauungsplan**

Die voraussichtlich beitragspflichtigen Grundstückseigentümer werden zu Beginn des Verfahrens zum Straßenausbau per Post angeschrieben.

Zukünftig soll bei Straßenplanungen außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, sowohl bei Maßnahmen nach dem Erschließungsbeitragsrecht, als auch nach dem Straßenausbaubeitragsrecht ein Orts- und Erörterungstermin zum Sammeln von Anregungen vor Beginn der Planung durchgeführt werden. Die vorgebrachten Anregungen werden geprüft, dokumentiert und soweit möglich bei der Planung berücksichtigt.

Sobald die Vorplanung und die erste Kostenschätzung vorliegen, wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Dabei wird über die Planung und die

voraussichtlichen Beiträge in allgemeiner Form informiert. Aussagen zu den Kosten für einzelne Grundstücke sind aus Datenschutzgründen nur im Einzelgespräch (Bauverwaltungsamt) möglich.

Die Bürger haben die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 4 Wochen (davon maximal eine Woche in Schulferien) Anregungen vorzubringen, schriftlich, oder per Mail. Bei den Rückmeldungen ist es wichtig, dass der Name des Absenders und seine Adresse sowie – falls davon abweichend – das betroffene Anwesen - erkennbar sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die Verwaltung dokumentiert die eingegangenen Anregungen, prüft diese und legt sie den politischen Gremien zur Entscheidung vor. Die realisierbaren und beschlossenen Anregungen werden in die Planung eingearbeitet. Die Kostenschätzung und die Aufteilung auf die einzelnen Anwesen werden aktualisiert. Die überarbeitete Planung und das Abwägungsergebnis werden im Internet veröffentlicht. Um den Arbeitsaufwand für die Verwaltung zu begrenzen, können die Einwand-Erhebenden nicht einzeln über die Behandlung ihrer Anregung zur Planung informiert werden. Die Beitragspflichtigen erhalten ein Anhörungsschreiben über die voraussichtliche Vorauszahlung.

Dies stellt einen zusätzlichen Verfahrensschritt dar. Im Gegenzug ist die Beteiligung damit aber auch final abgeschlossen und weitere Beteiligungsrunden und Änderungen ausgeschlossen. Dies führt zu einem kalkulierbaren Zeit- und Arbeitsaufwand und einer Verbesserung im Verfahrensablauf.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder im Zuge der Ausführungsplanung kann sich zwar immer noch die Notwendigkeit für weitere Planänderungen ergeben. Diese müssen jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Sofern diese nicht die Grundzüge der beschlossenen Planung betreffen, mit wenigem Aufwand realisierbar und von den Auswirkungen her vertretbar sind, können in dieser Phase im Einzelfall begründete und unbedingt notwendige Planänderungen einfließen. Über diese weiteren Planänderungen muss vor der Abrechnung ein Beschluss gefasst werden.

### **3.3 Straßenplanung im B-Plan-Verfahren (konventionelles Verfahren)**

Muss für eine Straßenausbaumaßnahme ein Bebauungsplan erstellt oder geändert werden, findet in bereits bebauten Bereichen vor dem in Kapitel 3.2. dargestellten Verfahren die Beteiligung nach dem Baugesetzbuch statt.

Das Verfahren beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren müssen noch nicht alle Planinhalte (z.B. Straßenplanung) im Detail ausgearbeitet sein.

Sobald die Planung soweit konkretisiert ist, beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan. Die Pläne werden im Internet und im Bauamt ausgelegt. Vor der Auslegung wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Bei der Planauslegung im Stadtplanungsamt muss auf die inhaltliche Diskussion mit den Bürgern verzichtet werden. Die eingegangenen Anregungen werden dokumentiert. Die Verwaltung erstellt einen Abwägungsvorschlag zu den unterschiedlichen Belangen, über die die politischen Gremien beschließen. Ergeben sich wesentliche Änderungen an der Planung, muss eine erneute Auslegung erfolgen. Diese kann auf die geänderten Planinhalte beschränkt werden. Falls notwendig, muss die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan mehrfach wiederholt werden. Die Einwand-Erhebenden werden über das Ergebnis der Beteiligung ihr Anliegen betreffend informiert. Das Verfahren nach dem BauGB wird durch den Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Nach dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan beginnt das Beteiligungsverfahren zum Straßenausbau, das wie in Kapitel 3.2. beschrieben abläuft.

Wenn abzusehen ist, dass sich durch die Straßenplanung Änderungsbedarf beim Bebauungsplan ergeben werden (z.B. Straßenbreite), kann es sinnvoll sein, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens zur Straßenplanung zu fassen.

Für die Endabrechnung der Beiträge müssen ein Beschluss zur Straßenplanung und ein passender rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen.

### **3.4 Straßenplanung im B-Plan-Verfahren (vereinfachtes Verfahren)**

Im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Förderung der Innenentwicklung) entfällt die in 3.3 beschriebene frühzeitige Beteiligung. Ansonsten läuft das Verfahren gleich ab.

### **III. Kosten**

Das Verfahren nach dem BauGB verläuft wie bisher. Der Aufwand erhöht sich hier nur durch die Zunahme der Beteiligung. Zusätzliche Kosten entstehen wenn externe Vergaben erforderlich werden.

Die Bürgerbeteiligung im Straßenausbau ist formal nicht vorgeschrieben und nur zu einem sehr geringen Anteil in der derzeitigen Stellenbemessung enthalten. Bei der letzten Organisationsuntersuchung im Stadtplanungsamt wurde der in der Vergangenheit betriebene Aufwand als überhöht eingestuft. Daher stellt das bei 3.2 beschriebene Verfahren gegenüber der aktuellen Stellenbemessung eine Aufwandsmehrung dar. Durch die Vereinheitlichung und Strukturierung der Beteiligungsverfahren wird dennoch eine deutliche Reduzierung des bisherigen Zeitaufwands erwartet. Nach Durchführung einiger Verfahren sollte überprüft werden, inwieweit Verbesserungen erreicht werden konnten.